

An das Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn MR Dr. Günter Auer
Museumsstraße 7
1070 Wien

Wien, am 11.11.2005

STELLUNGNAHME zu Entwurf Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr MR Dr. Auer!

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als Interessenvertretung der bildenden KünstlerInnen in Österreich zum Entwurf für die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 (UrhG-Nov 2005) Stellung wie folgt:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Umsetzung der Richtlinie zum Folgerecht

Die IG BILDENDE KUNST begrüßt grundsätzlich die Inkraftsetzung von Folgerecht in Österreich und die in der „Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks“ formulierten Absichten, unionsweit den bildenden KünstlerInnen (UrheberInnen) ein angemessenes und einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten.

Allerdings ist bereits an der Richtlinie zu bemängeln, dass nicht unerhebliche Spielräume für die nationale Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedsstaaten vorgesehen sind. Die behauptete Harmonisierung des Folgerechts innerhalb der Europäischen Union ist somit von Grund auf nur begrenzt möglich.

Während die Richtlinie noch die Absicht formuliert, Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zum Folgerecht, die zu einer Ungleichbehandlung der KünstlerInnen führen, entgegenzuwirken, werden solche Unterschiede mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch weiter ausgebaut. Etwa in der Frage des Mindestverkaufspreises, ab dem Folgerecht anzuwenden ist, ist im österreichischen Entwurf ein einzigartig hoher Schwellenwert vorgesehen, wie er zum jetzigen Zeitpunkt in keinem anderen Mitgliedsstaat zu finden ist.

Die IG BILDENDE KUNST plädiert im Interesse der UrheberInnen für ein hohes Schutzniveau; insbesondere für ein Folgerecht für alle bildenden KünstlerInnen! Der vorliegende Entwurf hingegen verfolgt vornehmlich eine Ausschließung von KünstlerInnen aus dem UrheberInnenrecht auf Folgerechtsvergütung: Ausgeschlossen werden jene, deren Werke auf dem Kunstmarkt nicht ausgesprochen hohe Preise erzielen. Damit wird der Kunstmarkt quasi zur Entscheidungsinstanz über Rechte von UrheberInnen bzw. daraus resultierende Vergütungsansprüche.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat halten in der Richtlinie u.a. folgende Absicht fest: „Das Folgerecht soll den Urhebern von Werken der bildenden Künste eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke garantieren. Auf diese Weise soll ein Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und der Situation der anderen Kunstschaffenden hergestellt werden, die aus der fortgesetzten Verwertung ihrer Werke Einnahmen erzielen.“¹ Doch ein großer Unterschied ist gegeben: Während etwa anderen UrheberInnen das Recht auf Vergütung bei jeder fortgesetzten Verwertung zusteht, ist das Folgerecht stets an einem Verkaufspreis des Werkes orientiert, von dem die konkreten Vergütungsansprüche der bildenden KünstlerInnen abhängig sind.

Soll das Urheberrecht so gestaltet werden, dass es diesen Namen verdient, muss es allen UrheberInnen Rechte und daraus resultierende Verdienstmöglichkeiten zubilligen. Der vorliegende Entwurf hingegen verfolgt eine „Umsetzung der Richtlinie auf einem möglichst niedrigen Niveau“ (wie in den Erläuterungen selbst formuliert) – eine Anspruchslosigkeit des Gesetzgebers, die an sich schon irritiert. Tatsächlich ist im vorliegenden Gesetzesentwurf keine einzige Möglichkeit ausgelassen, Folgerecht – bei Nutzung aller zur Verfügung stehenden Spielräume der Richtlinie – so künstlerInnen-unfreundlich wie nur möglich umzusetzen. Nicht das Streben nach einem angemessenen Schutzniveau für die UrheberInnen, sondern einzig und allein größtmögliche Vermeidung und Einschränkung von Vergütungsansprüchen zugunsten der Zahlungspflichtigen ist das verfolgte Ziel.

Beteiligung der FilmurheberInnen am Kabelentgelt

Die IG BILDENDE KUNST begrüßt grundsätzlich die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der urheberrechtlichen Situation der FilmurheberInnen. Einige Punkte im vorliegenden Entwurf sind jedoch zu kurz gegriffen.

Eine umfassende Einhebung von Vergütungen durch die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden wird durch das Fehlen der gesetzlichen Treuhand verhindert – was

¹ Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, Abs. (3)

weiterhin eine wirtschaftliche Benachteiligung der FilmurheberInnen bedeutet. (Im Vergleich dazu ist der Verwertungsgesellschaft der FilmproduzentInnen sehr wohl eine gesetzliche Treuhand gewährt.) Nicht einzusehen ist der ausdrückliche Ausschluss von FilmschauspielerInnen aus dem Vergütungsanspruch. Die Ungleichbehandlung von Filmschaffenden wird fortgeschrieben. Darüber hinaus sollte der vorliegende Gesetzesentwurf dahingehend geändert werden, dass eine 50%-ige Beteiligung bereits für ab 1996 (nicht erst ab 2006) produzierte Filme geltend gemacht werden kann.

Sprachgebrauch: Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Republik Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union dem Amsterdamer Vertrag verpflichtet, der in den Artikeln 2 und 3 das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen festlegt (Umsetzung in österreichisches Recht: Bundesgleichstellungsgesetz, BGBl. 65/2004, dient der Gleichstellung von Frauen und Männern, soll bestehende Diskriminierungen beseitigen und künftige verhindern helfen).² Sprachlich nimmt der Entwurf nur auf Männer Bezug. Als Vorbild für die geschlechtsneutrale Formulierung kann das Schweizerische Urheberrechtsgesetz von 1992 dienen, das bei personenbezogenen Bezeichnungen durchgehend beide Geschlechter nennt oder neutral formuliert.

II. VORSCHLÄGE UND ANMERKUNGEN IM DETAIL

Art. I § 16b. (1)

Sowohl die – durch die Richtlinie vorgegebene – degressive Staffelung der Prozentsätze als auch insbesondere die Festlegung der maximal möglichen Folgerechtsvergütung mit 12.500 EUR begrenzen die Vergütungsansprüche definitiv. Der einzig verbliebene Spielraum sollte zugunsten der UrheberInnen genutzt werden: Der Prozentsatz für die Tranche des Verkaufspreises ohne Steuern bis 50.000 EUR sollte 5% betragen.

Art. I § 16b. (2)

Der im Entwurf vorgeschlagene sehr hohe Mindestverkaufspreis ohne Steuern von 3.000 EUR ab dem Folgerecht anzuwenden ist, schließt die allermeisten bildenden KünstlerInnen davon aus, jemals Folgerechtsvergütungen in Anspruch nehmen zu können. Auch ein breites Spektrum an künstlerischen Techniken (solche, die üblicherweise niedrigere Preise erzielen; z.B. Druckgrafiken, Fotografien etc.) würden durch einen derart hohen Schwellenwert tendenziell ausgeschlossen werden. Wie oft findet schon ein Weiterverkauf statt, bei dem der Verkaufspreis eines Werkes der bildenden Kunst über 3.000 EUR liegt!

In keinem einzigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist zum jetzigen Zeitpunkt Folgerecht erst ab einem solchen hohen Mindestverkaufspreis anzuwenden. Ein Mindestverkaufspreis von 3.000 EUR liegt zwar im Rahmen der Richtlinie und nutzt

² Schon lange davor hat die Republik Österreich die UNO-Konvention zu Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl Nr. 443/1982) ratifiziert.

diesen maximal aus, steht aber – in Anbetracht der bestehenden Rechtsvorschriften in den anderen Mitgliedsstaaten – der in der Richtlinie formulierten Absicht, auf dem Binnenmarkt die hinsichtlich des Folgerechts bestehenden Verzerrungen auf dem Markt für moderne und zeitgenössische Kunst zu beseitigen, entgegen. Mit der Ausnahme von zwei Mitgliedsstaaten (Belgien, Spanien) liegt zum jetzigen Zeitpunkt der Schwellenwert für Folgerecht in allen Mitgliedsstaaten bei einem Betrag unter 300 EUR.

Grundsätzlich ist nicht einzusehen, warum überhaupt ein Verkaufspreis ausschlaggebend für UrheberInnenrechte sein soll. Einzig eine Verhältnismäßigkeit zum (Kosten-)Aufwand der Einhebung von Folgerechtsvergütungen sollte gewahrt bleiben. Daher sollte der Verkaufspreis, ab dem Folgerecht anzuwenden ist, mit einer Höhe von 50 EUR festgelegt werden. In keinem Fall aber sollte der Schwellenwert über 300 EUR liegen, um nicht eine massive Ungleichbehandlung von KünstlerInnen in Österreich im Vergleich zu den KünstlerInnen in den meisten anderen Mitgliedsstaaten herbeizuführen.

Die oftmals gehegte Befürchtung, dass bei einem sehr niedrigen Schwellenwert der Verwaltungsaufwand in keiner angemessenen Relation zur Folgerechtsvergütung für die/den KünstlerIn stünde, ist im übrigen von der Hand zu weisen. Der Umfang des Aufwandes ist lediglich eine Frage der Form der Rechtswahrnehmung, der Art der Einhebung von Vergütungen. Zahlreiche Länder Europas haben Erfahrung mit der Einhebung von Folgerechtsvergütungen durch Verwertungsgesellschaften bei Verkaufspreisen zwischen 15 EUR und 300 EUR.

Festgehalten werden sollte auch, dass bei Werkserien oder Werkzyklen der Mindestverkaufspreis für die Serie ausschlaggebend ist, um eine Aufteilung des Gesamtpreises für die Serie auf einzelne Elemente der Serie zu verhindern. Hier sollte zumindest in den Erläuterungen zum Gesetzestext klargestellt sein, dass das Folgerecht auch dann anzuwenden ist, wenn der Preis der Serie oder des Zyklus über dem Schwellenwert liegt. Gerade Fotografien oder Druckgrafiken, aber auch Objekte etc. werden oftmals in vollständigen Serien oder Zyklen verkauft.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der Anspruch auf Folgerechtsvergütung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Kollektive Rechtswahrnehmung ist grundsätzlich erstrebenswert, insbesondere weil eine kostenschonende Einhebung von Vergütungen möglich wird. Dies ist im Interesse der UrheberInnen. Die Möglichkeit zu Gesamtverträgen ist gegeben, diese bieten auch eine Vereinfachung für die zahlungspflichtigen VertreterInnen des Kunstmarktes. Der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten wird möglichst gering gehalten.

Sobald aber – wie in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ausgeführt – mit der Verwertungsgesellschaftenpflicht keine gesetzliche Treuhand für RechtsinhaberInnen, mit denen die Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, verbunden ist, wird eine Ungleichbehandlung der UrheberInnen forciert: einerseits jene KünstlerInnen, für die als Bezugsberechtigte von Verwertungsgesellschaften, in jedem Fall Folgerechtsvergütungen zum Kostenfaktor für den Kunstmarkt werden; andererseits jene KünstlerInnen, die keine Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften abgeschlossen haben und ihre Ansprüche auf Folgerechtsvergütung daher nicht geltend machen können. KünstlerInnen könnten in der Folge unter Druck geraten, auf Wahrnehmungsverträge mit der Verwertungsgesellschaft

zu verzichten, damit bei allfälligen Wiederverkäufen ihrer Werke keine Vergütungsansprüche aus dem Folgerecht erwachsen. Um die Zusammenarbeit zwischen KünstlerInnen und VertreterInnen des Kunstmarktes nicht zu belasten, ist es notwendig, dass Folgerechtsvergütungen in jedem Fall anfallen – ungeachtet davon, ob eine KünstlerIn Bezugsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft ist oder nicht.

Auch der Zweck von Gesamtverträgen, sämtliche Folgerechtsansprüche abzudecken, ist nicht mehr erfüllt, wenn die Verwertungsgesellschaft Folgerecht nicht für sämtliche UrheberInnen wahrnehmen darf. Die Vorteile einer Verwertungsgesellschaftenpflicht sind nicht mehr gegeben. Den UrheberInnen wird einzig und allein die grundsätzliche Wahlfreiheit genommen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen oder durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen. – Wenngleich auch auf der Hand liegt, dass in der Praxis eine individuelle Rechtswahrnehmung für die/den Einzelne/n kaum umfassend, kontinuierlich und vor allem international möglich sein wird.

Die Verwertungsgesellschaftenpflicht sollte daher unbedingt mit einer gesetzlichen Treuhand für RechteinhaberInnen verbunden werden, mit denen die Verwertungsgesellschaft (noch) keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen hat. Und: Von der Verwertungsgesellschaft eingehobene Folgerechtsvergütungen, die innerhalb der Verjährungsfrist nicht von den RechteinhaberInnen beansprucht werden (oder nicht beansprucht werden können³), sind SKE zuzuführen.

Entsprechend der Richtlinie sieht der Gesetzesentwurf keine Einbeziehung von Wiederverkäufen vor, an denen keine VertreterInnen des Kunstmarktes beteiligt sind. Eine solche Regelung, bei der die Berufszugehörigkeit von KäuferInnen und VerkäuferInnen über Vergütungsansprüche entscheidet, ist aus Sicht der UrheberInnen nicht einzusehen.

Art. 1 § 60 (2) und Art. IV (2)

Die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist bis 1.1.2006 hat sich über den äußerst langen Zeitraum von über vier Jahren erstreckt. In Österreich war schon bislang einer der wenigen Mitgliedstaaten, in denen UrheberInnen kein Folgerecht genießen konnten. Eine weitere Ausnahmeregelung bis 31.12.2009 fördert eine Ungleichbehandlung von in Österreich lebenden RechteinhaberInnen im Vergleich zu den RechteinhaberInnen in den meisten anderen Mitgliedsstaaten.

Bedenklich ist diese Ausnahmeregelung auch insofern, als dass bei einer / einem jetzt lebenden KünstlerIn zwar Folgerecht anzuwenden ist, wenn diese aber demnächst ums Leben kommt, bei Weiterverkäufen ihrer Werke bis 31.12.2009 plötzlich keine Folgerechtsvergütungen mehr anfallen. Daraus ergibt sich ein befristeter wirtschaftlicher Vorteil für den Kunsthandel aufgrund des Todes der UrheberIn.

Daher sollten Art. 1 § 60 (2) und Art. IV (2) ersatzlos gestrichen werden.

³ Z.B. von eingehobenen Folgerechtsvergütungen für RechteinhaberInnen aus Drittstaaten, mit denen keine Gegenseitigkeitsregel besteht, weil der Heimatstaat der RechteinhaberIn Folgerecht nicht anerkennt.

Ergänzungen

Angehörige von Drittstaaten:

Um keine Ungleichbehandlung von KünstlerInnen nach ihrer Staatszugehörigkeit zu betreiben, soll der Spielraum der Richtlinie gem. Artikel 7 (3) genutzt werden. In diesem Sinne sollen UrheberInnen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt jedoch in Österreich haben, für die Zwecke des Folgerechts ebenso behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen (so wie Angehörige eines Mitgliedsstaates, so wie Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums). Eine solche Gleichstellungsregelung ist dem § 94 hinzuzufügen.

UrheberInnennachfolgevergütung:

Vergütungsansprüche aus dem Folgerecht sind – abgesehen von der im Entwurf in § 60 (2) vorgesehenen befristeten Ausnahme – entsprechend § 60 Urheberrechtsgesetz auf die Dauer einer Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod der UrheberIn (bzw. 70 Jahre nach dem Tod der letzten MiturheberIn) begrenzt. Für Originale der bildenden Kunst, für die die Schutzfrist bereits abgelaufen ist, sollte Folgerecht – z.B. für die Dauer von weiteren 70 Jahren – ebenso Anwendung finden. Die Folgerechtsvergütungen für jene Werke sind von der Verwertungsgesellschaft einzuheben und SKE zuzuführen.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Abschließend möchten wir noch unser Befremden über die Einladungspolitik zur Abgabe von Stellungnahmen festhalten. Die IG BILDENDE KUNST ist die an Mitgliedern größte KünstlerInnenvereinigung in Österreich und seit 1956 als Berufsverband von bildenden KünstlerInnen aktiv – also jene Berufsgruppe, die das Folgerecht unmittelbar betrifft. Wir haben keine Einladung zur Stellungnahme erhalten und lediglich aufgrund fortlaufender Beobachtung der Website des BM für Justiz von der Vorlage des längst erwarteten Gesetzesentwurfes Kenntnis erlangt. Aufgrund des vorangegangenen Briefwechsels war dem BM für Justiz bekannt, dass die Umsetzung der Richtlinie zum Folgerecht ein wichtiges Arbeitsthema der IG BILDENDE KUNST ist.

Auch eine längere Begutachtungsfrist wäre wünschenswert gewesen. Vor allem da die Richtlinie zum Folgerecht bereits seit 2001 vorliegt, ist die äußerst späte Vorlage des Gesetzesentwurfes auf Kosten der Begutachtungsfrist nicht einzusehen. Durch eine solche Kurzfristigkeit wird eine Beteiligung am Diskussionsprozess ungerechtfertigt erschwert.

Die IG BILDENDE KUNST beteiligt sich gerne an künftigen Erörterungen. Wir regen dringend eine Überarbeitung von den für die UrheberInnen nachteiligen Punkten des vorliegenden Gesetzesentwurfes an.

Mit freundlichen Grüßen,

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a art. Franziska Maderthaler
Vorsitzende

Mag.^a Daniela Koweindl
Kulturpolitische Sprecherin